

treffende Werkttätige ganz konkrete, rechtlich festgelegte oder ihm durch Weisung übertragene Arbeitspflichten verletzt bzw. durch die Verletzung von Arbeitspflichten einen Schaden am sozialistischen Eigentum verursacht haben muß.

Davon ausgehend, werden folgende Schuldgrundsätze für die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit vorgeschlagen:

Disziplinarische Verantwortlichkeit:

Ein Werkttätiger handelt schuldhaft und ist disziplinarisch verantwortlich, wenn er ihm übertragene Arbeitspflichten verletzt, obwohl er unter den vorhandenen Bedingungen die Möglichkeit zu einem pflichtgemäßen Verhalten gehabt hätte.

Materielle Verantwortlichkeit:

Ein Werkttätiger ist materiell verantwortlich, wenn er durch die schuldhaft Verletzung seiner Arbeitspflichten einen Schaden am sozialistischen Eigentum schuldhaft verursacht, obwohl er unter den vorhandenen Bedingungen die Möglichkeit zu einem pflichtgemäßen Verhalten und damit zur Vermeidung des eingetretenen Schadens gehabt hätte.

Die Feststellung der zutreffenden Schuldform

Die Feststellung der Schuld eines Werkttätigen sagt jedoch noch nichts über den Grad seines Verschuldens. Da das Verschulden aber graduell sehr unterschiedlich sein kann, ist es notwendig, den Grad des Verschuldens exakt festzustellen. Nur dann können die in den §§ 109 Abs. 2, 113 Abs. 3 und 4 und 115 Abs. 4 GBA enthaltenen gesetzlichen Anforderungen bei der Festlegung der richtigen Erziehungsmaßnahme durchgesetzt werden.

Ein wichtiges Kriterium für die Feststellung des Grades des Verschuldens ist die Unterscheidung zwischen den beiden Arten der Schuld: Vorsatz und Fahrlässigkeit. Es bedarf hier keines Beweises mehr, daß diese beiden Schuldarten auch für die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit volle Gültigkeit haben. Das wird bereits an den unterschiedlichen Rechtsfolgen bei der materiellen Verantwortlichkeit deutlich (vgl. §§ 113 Abs. 1 und 114 Abs. 1 GBA).

Die Zweckmäßigkeit einer weiteren Differenzierung innerhalb des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit

Etwas problematischer ist die Frage nach der Notwendigkeit einer weiteren Differenzierung innerhalb dieser beiden Schuldarten, d. h. nach unbedingtem und bedingtem Vorsatz bzw. nach bewußter und unbewußter Fahrlässigkeit. Im neuen StGB soll diese Differenzierung beibehalten werden¹⁰. Für eine solche Differenzierung bei der Anwendung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit spricht die Tatsache, daß den Rechtspflegeorganen dadurch die Abgrenzung des Vorsatzes von der Fahrlässigkeit und der Fahrlässigkeit von der Nichtschuld erleichtert wird. So kann die Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit nur richtig vorgenommen werden, wenn die Rechtspflegeorgane dabei die Kriterien des bedingten Vorsatzes und der bewußten Fahrlässigkeit genau beachten. Ähnlich ist es bei der Abgrenzung der Fahrlässigkeit von der Nichtschuld. Da der Vorsatz und auch die Fahrlässigkeit in der Praxis immer in zwei unterschiedlichen Formen auftreten, müssen sie auch beachtet werden¹¹.

Insofern hat diese Differenzierung durchaus auch für die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit ihre praktische Berechtigung und sollte deshalb — zumindest bei der materiellen Verantwortlichkeit — vorgenommen werden.

Andererseits ist jedoch zu beachten, daß die Differenzierung zwischen unbedingtem und bedingtem Vorsatz sowie zwischen bewußter und unbewußter Fahrlässigkeit nicht unmittelbar zu einer weiteren graduellen Abstufung der Schuld eines Werkttätigen führt. Sowohl beim unbedingten als auch beim bedingten Vorsatz ist der Werkttätige mit dem Eintritt der schädlichen Folgen einverstanden. Einmal führt er diese Folgen ganz bewußt herbei; das andere Mal läßt er diese Folgen bewußt zu. Ähnlich ist es bei der Fahrlässigkeit. Während er bei der bewußten Fahrlässigkeit leichtfertig auf die Vermeidung der vorausgesehenen schädlichen Folgen vertraut, sieht er diese Folgen bei der unbewußten Fahrlässigkeit leichtfertig überhaupt nicht voraus. Er handelt in beiden Fällen leichtfertig.

Gleichwohl ist die Differenzierung auch bei der Anwendung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit zweckmäßig und notwendig, weil sie dazu beiträgt, das Gesamtverhalten des betreffenden Werkttätigen richtig zu würdigen.

Die vorsätzliche Verletzung von Arbeitspflichten bzw. die vorsätzliche Schädigung des sozialistischen Eigentums

Bei der Untersuchung der zutreffenden Schuldart ist von der Einstellung des Werkttätigen zu seinem pflichtwidrigen Verhalten auszugehen. Das heißt, es sind psychische Vorgänge, die sich bei der Vorbereitung und Durchführung des pflichtwidrigen Verhaltens im Bewußtsein des betreffenden Werkttätigen abspielten, zu untersuchen.

Nach den bisherigen Erkenntnissen waren die Bewußtseins- und Willenselemente die entscheidenden Kriterien für die Bestimmung der einzelnen Schuldarten. Sie wurden nicht nur im Strafrecht, sondern auch im Arbeitsrecht und in anderen Rechtszweigen angewandt. Danach handelt ein Werkttätiger vorsätzlich, der die Verletzung seiner Arbeitspflichten bzw. die Schädigung des sozialistischen Eigentums bewußt und gewollt herbeiführt oder bewußt und gewollt zuläßt.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß die neuesten Vorschläge für den Vorsatzbegriff im künftigen StGB von der Charakterisierung des Vorsatzes als „bewußter“ und „gewollter“ Handlung abweichen. Lekschas / Loose / Renneberg sprechen sich für die Überwindung des mechanischen Nebeneinandersteilens von Bewußtsein und Willen aus. Ihrer Argumentation, „daß der Handlungswille nicht eine neben dem Handlungsbewußtsein stehende besondere Erscheinung ist“, ist zuzustimmen¹². Das trifft auch für die Vorsatzbestimmung im Arbeitsrecht zu, denn wenn ein Werkttätiger seine Arbeitspflichten bewußt verletzt bzw. bewußt einen Schaden am sozialistischen Eigentum verursacht, dann will er das auch.

Deshalb sollte das für die strafrechtliche Vorsatzbestimmung herausgearbeitete entscheidende Kriterium — die „bewußte Entscheidung zur Tat“ bzw. das „bewußte Sich-Abfinden mit der Verwirklichung der Tat“¹³ — auch der Vorsatzbestimmung bei der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit zugrunde gelegt werden.

Im Ergebnis ändert sich durch die neue Betrachtungsweise jedoch nichts. Die Prüfung der bewußten Entscheidung zur Verletzung der Arbeitspflichten bzw. zur Herbeiführung eines Schadens am sozialistischen Eigentum oder des bewußten Sich-Abfindens mit der Verletzung der Arbeitspflichten bzw. der Herbeiführung eines Schadens am sozialistischen Eigentum kann nur dann richtig erfolgen, wenn die mit dem pflichtwidrigen Verhalten des Werkttätigen im Zusammenhang

¹⁰ Vgl. Lekschas / Loose / Renneberg, a. a. O., S. 81 IT. und S. 134 ff.

¹¹ So auch Rudelt / Kaiser / Spangenberg, a. a. O., S. 690.

¹² Lekschas / Loose / Renneberg, a. a. O., S. 80, 82/83.

¹³ Ebenda, S. 82/83.